

Urteil

BAG, § 17 Abs. 2 BErzGG (§ 17 Abs. 2 BEEG), Art. 3 Abs. 1 GG, Rili 2003/88/EG, 96/34/EG, § 18 MTV

Urlaubsabgeltung nach zweiter Elternzeit

Der vor einer ersten Elternzeit entstandene Anspruch auf Erholungsurlaub wird nach § 17 Abs. 2 BErzGG auf die Zeit nach einer weiteren Elternzeit übertragen, die sich unmittelbar an die frühere Elternzeit anschließt. Der Senat gibt seine entgegenstehende bisherige Rechtsprechung auf.

BAG, Urteil vom 20.5.2008 - 9 AZR 219/07

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Urlaub aus dem Jahr 2001 abzugelten hat.

Die Klägerin war von Januar 1988 bis Ende Dezember 2005 als kaufmännische Angestellte für die Beklagte tätig. [...] Die Klägerin ist Mutter zweier Kinder. Sie nahm für ihren am 8. Oktober 2001 geborenen Sohn vom 3. Dezember 2001 bis 7. Oktober 2004 Elternzeit in Anspruch. Für ihre am 19. August 2003 geborene Tochter verlangte sie während der ersten Elternzeit eine zweite Elternzeit bis 18. August 2006.

Der Arbeitsvertrag der Parteien sieht einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor. [...]

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. Dezember 2005. [...]

Die Klägerin verlangt [...] Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001. [...]

Aus den Gründen:

A.) Die Revision ist begründet. Die Klägerin hat nach § 17 Abs. 3 BErzGG Anspruch auf Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001. Der vor Beginn der ersten Elternzeit nicht in Anspruch genommene Urlaub wurde gemäß § 17 Abs. 2 BErzGG auf die Zeit nach der letzten Elternzeit übertragen. Der Abgeltungsanspruch der Klägerin besteht fort.

I.) Auf den Rechtsstreit ist noch § 17 BErzGG und nicht § 17 BEEG anzuwenden. [...] Für die hier zu beurteilende Frage der Übertragung von Resturlaub bei mehreren aufeinanderfolgenden Elternzeiten, die schon vor dem 1. Januar 2007 beendet waren, gilt noch das alte – weiterhin revisible – Recht des § 17 Abs. 2 und 3 BErzGG. Im Übrigen besteht kein inhaltlicher Unterschied zwischen § 17 Abs. 2, 3 BErzGG und § 17 Abs. 2, 3 BEEG (vgl. Senat 05.06.2007 – 9 AZR 82/07 – Rn. 16 und 25, AP BErzGG § 15 Nr. 49 = EzA BErzGG § 15 Nr. 16).

II.) Die Klägerin hatte nach § 4 BUrlG i.V.m. dem Arbeitsvertrag den vollen Urlaubsanspruch von

30 Urlaubstagen für das Jahr 2001 erworben. Sie verlangt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der zweiten Elternzeit zu Recht Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen. [...]

2.) Der Abgeltungsanspruch der Klägerin besteht ungekürzt, obwohl sich die Beklagte auf die Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BErzGG berufen hat. Die erste Elternzeit der Klägerin begann am 3. Dezember 2001, dauerte im Jahr 2001 also keinen vollen Kalendermonat an (vgl. Senat 23.04.1996 – 9 AZR 165/95 – BAGE 83, 29, zu II 1 der Gründe; Buchner/Becker Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 8. Aufl. § 17 BEEG Rn. 12; Hk-MuSchG/BEEG/Rancke § 17 BEEG Rn. 7).

III. Der restliche Vollurlaubsanspruch der Klägerin aus dem Jahr 2001 war bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2005 weder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 BUrlG noch nach § 17 Abs. 2 BErzGG verfallen.

1.) Der Arbeitgeber hat noch nicht gewährten Urlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren (§ 17 Abs. 2 BErzGG). Die Vorschrift stellt sicher, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zum Verfall des Erholungsurlaubs führt (Senat 23.04.1996 – 9 AZR 165/95 – BAGE 83, 29, zu I 2 der Gründe). [...]

2. Der auf Grund einer ersten Elternzeit nach § 17 Abs. 2 BErzGG übertragene Urlaub verfällt nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats mit Ablauf des auf die erste Elternzeit folgenden Urlaubsjahres. Das gilt auch dann, wenn der Urlaub wegen einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden kann (Senat 21.10.1997 – 9 AZR 267/96 – AP BUrlG § 7 Abgeltung Nr. 75 = EzA BErzGG § 17 Nr. 8, zu I 2 b der Gründe; 23.04.1996 – 9 AZR 165/95 – BAGE 83, 29, zu I 2 und 3 der Gründe).

a) Die Instanzgerichte haben sich der bisherigen Auffassung des Senats überwiegend angeschlossen [...].

b) Das Schrifttum hat die bisherige Senatsrechtsprechung übernommen, ohne sich mit ihr argumentativ auseinanderzusetzen [...]

3.) Der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung auf. § 17 Abs. 2 BErzGG ist schon einfach-gesetzlich, jedenfalls aber verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonform dahin auszulegen, dass der Resturlaub weiter übertragen wird, wenn er nach dem Ende der ersten Elternzeit auf Grund einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden kann.

a) Bei der einfach-gesetzlichen Auslegung ist vom Wortlaut, dem systematischen Gesamtzusammenhang, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck, soweit er im Gesetz erkennbar Ausdruck gefunden hat, auszugehen (vgl. nur Senat 19.04.2005

– 9 AZR 233/04 – BAGE 114, 206 zu II 3b aa der Gründe).

aa) Aus Wortlaut und Zusammenhang ergeben sich keine klaren Anhaltspunkte im Hinblick auf die Frage des Verfalls von Urlaubsansprüchen bei aufeinanderfolgenden Elternzeiten. [...]

(2) Der Gesetzeszusammenhang lässt nicht erkennen, dass der Gesetzgeber den Begriff der Elternzeit abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch in dem engeren Sinn der einmaligen Inanspruchnahme von Elternzeit zur Betreuung eines Kindes gebraucht hat. [...]

bb) Die Gesetzesmaterialien führen ebenfalls nicht zur vollständigen Klärung. [...]

cc) Das mit § 17 Abs. 2 BErzGG verfolgte Regelungsziel spricht entscheidend für eine weitere Übertragung des Resturlaubs bei aufeinanderfolgenden Elternzeiten.

(1) § 17 Abs. 2 BErzGG stellt sicher, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zum Verfall des Erholungsurlaubs führt (*Senat 23.04.1996 – 9 AZR 165/95 – BAGE 83, 29, zu I 2 der Gründe*). Diesem Zweck liefe es zuwider, wenn die mehrfache Inanspruchnahme von Elternzeit mit dem Verfall des Urlaubsanspruchs verbunden wäre.

(2) Der Senat hat den bislang angenommenen Verfall des Urlaubsanspruchs u.a. darauf gestützt, dass die Übertragung durch eine kettenartige mehrmalige Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub so ausgeweitet würde, dass der Bezug zum Urlaubsjahr verlorengehe (*21.10.1997 – 9 AZR 267/96 – AP BUrlG § 7 Abgeltung Nr. 75 = EzA BErzGG § 17 Nr. 8, zu I 2 b der Gründe*). Dieses Argument ist nur eingeschränkt tragfähig. Schon bei einer einzigen Elternzeit von vollen drei Jahren liegt zwischen der Entstehung des Urlaubsanspruchs zu Beginn des Jahres, in dem der Arbeitnehmer in die Elternzeit eintritt, und dem Verfall des nach § 17 Abs. 2 BErzGG übertragenen Urlaubs mit dem Schluss des auf das Ende der Elternzeit folgenden Jahres ein Zeitraum von fast fünf Jahren. Das zeitliche Band zwischen der Entstehung des Urlaubsanspruchs und seiner spätestmöglichen Inanspruchnahme ist auch nach der bisherigen Senatsrechtsprechung erheblich gelockert. Eine weitere Ausdehnung des Zeitraums zwischen Entstehung und spätestmöglicher Inanspruchnahme des Urlaubs führt nur zu einem graduellen Unterschied.

(3) Eine weitere zeitliche Lockerung ist insbesondere deshalb unbedenklich, weil die Entstehung des Urlaubsanspruchs weder von einem konkreten noch von einem abstrakten Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers abhängt (*für die st. Rspr. Senat 15.03.2005 – 9 AZR 143/04 – BAGE 114, 89, zu II 3 der Gründe; grundlegend BAG 28.01.1982 – 6 AZR*

571/79 – BAGE 37, 382 zu II 2b bb der Gründe; dazu auch EuGH 06.04.2006 – C-124/05 – [Federatie Nederlandse Vakbeweging] Rn. 30 f., EuGHE I 2006, 3423).

(4) Eine weitere Übertragung ist keine Besonderheit von § 17 Abs. 2 BErzGG. Der Senat hat z.B. für § 12 Nr. 7 des Manteltarifvertrags für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1988 die weitere Übertragung eines bereits übertragenen Urlaubsanspruchs angenommen (*20.08.1996 9 AZR 22/95 – BAGE 84, 23 zu I 1b der Gründe*). Der Senat hat ferner mehrfach entschieden, dass auf Grund tariflicher Vorschriften übertragener Urlaub zum Urlaubsanspruch des Folgejahres hinzutritt. Der übertragene Urlaub unterliegt dann denselben Verfallfristen wie dieser (*11.04.2006 – 9 AZR 523/05 – Rn. 18, AP BUrlG § 7 Übertragung Nr. 28 = EzA BUrlG § 7 Nr. 116 mwN*).

b) Die bisherige Auslegung von § 17 Abs. 2 BErzGG durch den Senat genügt zudem nicht den Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG.

aa) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, im Wesentlichen gleich gelagerte Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn sich für die vorgenommene Differenzierung kein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder in anderer Weise einleuchtender Grund

finden lässt, die Regelung also willkürlich ist (vgl. nur *Senat 11.07.2006 – 9 AZR 519/05 – Rn. 21 BAGE 119, 41*). Dabei reicht der Prüfungsmaßstab von einer Willkürkontrolle bis hin zu einer an Verhältnismäßigkeitserwägungen orientierten Überprüfung. Der Gleichheitssatz ist desto strikter, je stärker er den Einzelnen als Person betrifft. Er ist umso offener für Gestaltungen, als allgemeine Lebensverhältnisse geregelt werden (vgl. *BVerfG 10.11.1999 – 2 BvR 286/93 – BVerfGE 101, 151, zu B 1 1 der Gründe*). Arbeitsrechtliche Regelungen, die eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern vorsehen, sind stets auf die Person bezogen. Die Intensität der gerichtlichen Kontrolle richtet sich deswegen vor allem danach, ob der Arbeitnehmer die ihn benachteiligende Maßnahme vermeiden kann (*Senat 13.06.2006 – 9 AZR 588/05 – Rn. 28, AP TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 30 = EzA TVG § 4 Altersteilzeit Nr. 21; BAG 08.06.1999 – 1 AZR 831/98 – BAGE 92, 11 zu II 2 c aa der Gründe*).

bb) Diesen Anforderungen wird das bisherige Verständnis des Senats von § 17 Abs. 2 BErzGG nicht gerecht. Für die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern, die nur eine Elternzeit in Anspruch nehmen, und Arbeitnehmern, deren Elternzeiten sich unmittelbar aneinanderfügen, gibt es keinen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder in sonstiger Weise einleuchtenden Grund.

(1) Der Umstand, dass durch eine mehrfache Übertragung der Bezug zum Urlaubsjahr weiter gelockert wird, rechtfertigt die Differenzierung nicht. Der Arbeitnehmer, der mehrfach Elternzeit in Anspruch nimmt, kann den Verfall des Resturlaubs nicht selbst vermeiden. Ihm kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er den Erholungsurlaub vor dem Beginn der Elternzeit hätte nehmen können. § 17 Abs. 2 BErzGG regelt gerade den Fall des noch nicht (vollständig) erfüllten Urlaubsanspruchs.

(2) Die Unterscheidung lässt sich ferner nicht damit rechtfertigen, dass der Arbeitnehmer in seiner Entscheidung darüber frei ist, ob er eine oder mehrere Elternzeiten in Anspruch nimmt. Dieses Recht wird von §§ 15 f. BErzGG ausdrücklich gewährleistet. Wählt der Arbeitnehmer eine weitere Elternzeit, wäre der Verfall seines übertragenen Resturlaubs nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats unvermeidlich (vgl. *zum Anspruch von Lehrkräften auf Altersermäßigung ihres Stundendeputats aus Art. 3 Abs. 1 GG, obwohl sie „freiwillig“ in die Altersteilzeitarbeit wechseln, 13.06.2006 – 9 AZR 588/05 – Rn. 29, AP TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 30 = EzA TVG § 4 Altersteilzeit Nr. 21*). § 17 Abs. 2 BErzGG entspricht daher nur dann den Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes, wenn Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die erste Elternzeit beginnt, bei Inan-

spruchnahme mehrerer Elternzeiten weiter übertragen werden (zum Erfordernis verfassungskonformer Auslegung durch die Fachgerichte selbst z.B. *BVerfG 23.11.1992 – 1 BvL 15/85 und 36/87 – BVerfGE 87, 114 zu B II 1 der Gründe; BAG 08.06.1999 – 1 AZR 831/98 – BAGE 92, 11 zu II 3 der Gründe*).

c) § 17 Abs. 2 BErzGG ist schließlich im Hinblick auf das Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung so zu verstehen, dass bei mehrfacher Inanspruchnahme von Elternzeit Resturlaub mehrfach übertragen wird (zum Erfordernis gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung z.B. *EuGH 11.07.2006 – C-13/05 – [Chacón Navas] Rn. 56, EuGHE I 2006, 6467; 22.11.2005 – C-144/04 – [Mangold] Rn. 75 ff., EuGHE I 2005, 9981; 05.10.2004 – C-397/01 bis C-403/01 – [Pfeiffer ua.] Rn. 114 ff., EuGHE I 2004, 8835; BAG 27.06.2006 – 1 ABR 18/05 – Rn. 32, BAGE 118, 304; BAG 27.06.2006 – 1 ABR 18/05 – Rn. 32, BAGE 118, 304; 20.11.2001 – 1 AZR 97/01 – BAGE 99, 377, zu II 2 c der Gründe; vgl. auch *Winter JbArbR Bd. 40, 21, 46 f.*).*

aa) Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003, der inhaltlich den früheren Richtlinienfassungen 2000/34/EG und 93/104/EG entspricht, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in mehreren Entscheidungen hervorgehoben, dass der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft ist (06.04.2006 C-124/05 – [Federatie Nederlandse Vakbeweging] Rn. 28, EuGHE I 2006, 3423; 18.03.2004 – C 324/01 – [Merino Gómez] Rn. 29, EuGHE I 2004, 2605).

39 bb) § 17 Abs. 2 BErzGG ist nach den Vorgaben in Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie so zu verstehen, dass Erholungsurlaub nicht wegen der wiederholten Inanspruchnahme von Elternzeit verfällt.

(1) Der Anspruch auf Jahresurlaub dient einem anderen Zweck als der Anspruch auf Elternzeit. Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer müssen ihren Jahresurlaub deshalb zu einer anderen Zeit als ihrer Elternzeit nehmen können. Die Kumulierung mehrerer durch Gemeinschaftsrecht gewährleisteter Urlaubszeiten kann die Übertragung des Jahresurlaubs oder eines Teils davon auf das folgende Jahr unvermeidlich machen, weil ein durch Gemeinschaftsrecht gewährleiteter Urlaub einen anderen gemein-

schaftsrechtlich gewährleisteten Urlaub nicht beeinträchtigen darf (EuGH 20.09.2007 – C-116/06 – [Kiiski] Rn. 56, EzA EG-Vertrag 1999 Richtlinie 75/207 Nr. 7; 6. April 2006 – C-124/05 – [Federatie Nederlandse Vakbeweging] Rn. 24, EuGHE I 2006, 3423; 14. April 2005 – C-519/03 – [Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg] Rn. 33, EuGHE I 2005, 3067; 18. März 2004 – C-342/01 – [Merino Gómez] Rn. 31 ff., EuGHE I 2004, 2605; vgl. auch die Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in der Sache Schultz-Hoff vom 24. Januar 2008 – C-350/06 – Rn. 56, denen der Senat insoweit zustimmt, deren Auffassung er hinsichtlich der Befristung des Urlaubs(abgeltungs-)anspruchs und seiner Erfüllbarkeit jedoch nicht teilt).

(2) Diese Grundsätze sind auf das Verhältnis von Elternzeit und Erholungsurlaub zu übertragen.

(a) Die Elternzeit iSd. früheren Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ein durch Gemeinschaftsrecht gewährleisteter "Urlaub" im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Elternurlaubsrichtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 führt die am 14. Dezember 1995 zwischen den europäischen Sozialpartnern UNICE, CEEP und EGB geschlossene Rahmenvereinbarung über Elternurlaub durch. Nach Paragraph 2 Nr. 1 Satz 1 dieser Rahmenvereinbarung haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub von mindestens drei Monaten, damit sie sich um ihr Kind kümmern können (zum Verhältnis von Mutterschafts- und Elternurlaub EuGH 20.09.2007 – C-116/06 – [Kiiski] Rn. 35 ff., insbesondere Rn. 50 f., EzA EG-Vertrag 1999 Richtlinie 76/207 Nr. 7; 14. April 2005 – C-519/03 – [Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg] Rn. 31, EuGHE I 2005, 3067). Der Erholungsurlaub hat nach der Rechtsprechung des EuGH demgegenüber den Zweck, eine positive Wirkung für die Sicherheit und die Gesundheit des Arbeitnehmers zu entfalten (EuGH 06.04.2006 – C-124/05 – [Federatie Nederlandse Vakbeweging] Rn. 30, EuGHE I 2006, 3423).

(b) Die unterschiedlichen Zwecke gemeinschaftsrechtlich gewährleisteter Urlaubsarten dürfen sich nach gesicherter Rechtsprechung des EuGH gegenseitig nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für Elternurlaub und Erholungsurlaub.

(aa) Das Gemeinschaftsrecht kennt keine Unterschiede zwischen der ersten Elternzeit und späteren Elternzeiten, was die Befristung des Erholungsurlaubs angeht. Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Paragraph 2 Nr. 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub lassen eine solche Differenzierung nicht zu. Die Ruhezeit des Erholungsurlaubs verliert ihre Bedeutung selbst dann nicht, wenn sie zu einer späteren Zeit genommen wird

(EuGH 06.04.2006 – C-124/05 – [Federatie Nederlandse Vakbeweging] Rn. 30, EuGHE I 2006, 3423).

(bb) § 17 Abs. 2 BErzGG ist schon mit Blick auf Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie und Paragraph 2 Nr. 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub gemeinschaftsrechtskonform dahin auszulegen, dass die mehrfache Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zum Verfall des Erholungsurlaubs führt. Daher kann offenbleiben, ob ein Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung von § 17 Abs. 2 BErzGG auch aus dem Verbot der unmittelbaren und mittelbaren geschlechtsbezogenen Diskriminierung bei der Rückkehr aus dem Elternurlaub nach Art. 2 Abs. 7 Unterabs. 4 Satz 1 und 3 der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EG in der für den Rechtsstreit noch maßgeblichen Fassung der Richtlinie 2002/73/EG folgt.

(3) Der Senat ist auf Grund der gesicherten Rechtsprechung des EuGH zum Verbot der Beeinträchtigung einer gemeinschaftsrechtlichen Urlaubsart durch eine andere selbst zu der nötigen gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung berechtigt. Eine Vorlagepflicht nach Art. 234 Satz 3 EG besteht nicht (vgl. EuGH 06.10.1982 – C-283/81 – [C.I.L.F.I.T.] Rn. 14 f., EuGHE 1982, 3415).

IV.) Der Anspruch der Klägerin auf Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001 ist nicht nach § 18 MTV untergegangen. Die dort geregelten Ausschlussfristen sind auf das Arbeitsverhältnis der Parteien über die Bezugnahme des Arbeitsvertrags auf die Haustarifverträge der S.-Gruppe und die dortige Verweisung auf den MTV anzuwenden. Der Anspruch der Klägerin ist aber nicht verfallen.

1.) Der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Werktagen in der Sechstageswoche oder 20 Arbeitstagen in der Fünftageswoche und sein Ersatz, der Abgeltungsanspruch, sind nach §§ 1, 3 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG unabdingbar. Bis zu dieser Höhe wird der Abgeltungsanspruch nicht von den Ausschlussfristen des § 18 MTV erfasst. Sie sind insoweit unwirksam (vgl. Senat 23.04.1996 – 9 AZR 165/95 – BAGE 83, 29 zu II 4 der Gründe).

2.) Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist jedoch auch hinsichtlich seines darüber hinausgehenden verfallbaren Teils nicht nach § 18 MTV erloschen. Die Klägerin wahrte die zweistufige Ausschlussfrist des § 18 Nr. 2 MTV von zwei Monaten für die schriftliche Geltendmachung nach dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Betrieb und einem weiteren Monat für die gerichtliche Geltendmachung. Der Abgeltungsanspruch entstand nach § 17 Abs. 3 BErzGG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 31. Dezember 2005. Die jetzige zweite auf Urlaubsabgeltung gerichtete Klage wurde der Beklagten am 19. Januar 2006 zugestellt. [...]